

# **Satzung**

## **der**

### **"Fischerfreunde Zeitlarn e.V."**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 09. April 1989 in Zeitlarn gegründete Verein führt den Namen "Fischerfreunde Zeitlarn e.V."  
Er hat seinen Sitz in Zeitlarn
2. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB  
Eintragung Vereinsregister - Nummer VR 1015.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. und des Fischereiverbandes Oberpfalz e.V.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft von Angelfischern.  
Er verfolgt den Zweck, das waidgerechte Fischen zu fördern und zu erhalten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
  - b) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen.
  - c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen usw.
  - d) Förderung der Vereinsjugend.
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und somit ein nicht wirtschaftlicher Verein; BGB § 22.
6. Der Verein verfolgt mit seinen fischereilichen, hegenden und kulturellen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Aktive und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein; passive Mitglieder können auch Firmen und juristische Personen sein. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei im Verein verdient gemacht hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer einen gültigen Fischereischein besitzt.
3. Fördermitglieder können unbegrenzt aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, durch Beschluss der Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.
5. Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Tod des Mitglieds
  - b) den freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn er sich durch Fischfrevel oder sonstige unerlaubte Handlungen an Fischgewässern strafbar gemacht hat oder gegen die erlassene Gewässerordnung des Vereins verstoßen hat.
  - b) bei Betreiben von Raubbau oder gröblichen Verstoß gegen die Kameradschaft am Wasser
  - c) bei Benutzung von **Legeangeln, Reusen und Netzen**.
  - d) wenn er innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.  
Dem betroffenen Mitglied muss vorher schriftlich oder persönlich rechtliches Gehör gewährt worden sein.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.  
Vereinspapiere und dergleichen sind ohne Ersatz zurück zugeben.
6. Ein Wiederaufnahmegesuch nach Ausschluß, kann erst wieder nach 3 Jahren gestellt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Hütten, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
  - b) den Fischereiaufsichtern und Aufsichtspersonen sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
  - c) Zweck und Aufgaben der Satzung und Vorstandsbeschlüsse zu erfüllen und zu fördern.
  - d) Die Aufnahmegebühr und die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Arbeitsdienste werden von den Mitgliedern freiwillig und unentgeltlich geleistet.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.  
Ferner werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, die jährlich durch Lastschrifteneinzug zu entrichten sind.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Fälligkeit werden von der Vorstandschaft festgesetzt
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste und der Zweite Vorsitzende  
Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.  
Der Zweite Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden befugt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung - soweit erforderlich - für alle Versammlungen auf. Der Vorstand hat die Versammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

## § 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorstand
  - b) dem Zweiten Vorstand
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Hütten - und Gerätewart
  - g) dem Gewässerwart
2. Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so muss die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach der Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anderer Organe, sowie den Fachgruppen des Vereins, zum Beispiel:
  - Jugendleitung
  - Gewässerwart
  - Ausbilder
  - Hütten- und Gerätewartdieses vorbehalten ist
4. Der Zweite Vorsitzende wird neben seiner Tätigkeit als Vertreter des Ersten Vorsitzenden mit den Aufgaben und der fischereilichen Veranstaltungen, wie Königsfischen, Hegefischen, An- und Abfischen usw. beauftragt
5. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen.
6. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen. Er hat unter persönlicher Verantwortung alljährlich Rechnung zu legen, sowie über Einnahmen und Ausgaben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
7. Der Jugendwart hat die Aufgabe, die Anglerjugend im Verein durch seine pädagogische, erzieherische und gesellschaftliche Einwirkung zu fördern. Er soll der Fischerjugend in der Angelfischerei eine fachliche Ausbildung, sportanglerisches Geschick und eine praktische Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
8. Der Gewässerwart ist Vertreter des Vereins in allen Gewässer- und Besitzfragen. Er ist für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer, die Zusammenstellung der Fangmeldungen und deren Auswertung zuständig. Der GW soll den Vereinsmitgliedern die laufenden Bestimmungen der Fischerei, des Natur- und Tierschutzes vermitteln.  
Der Gewässerwart hat die Möglichkeit, einen Gewässerausschuss aus dem, im Verein vorhandenen Gewässerwarten zu bilden, um die anfallenden Arbeiten besser zu koordinieren.
9. Der Hütten- und Gerätewart ist mit der Betreuung und Instandsetzung der Vereinshütte, deren Lagerräume samt Hüttengelände beauftragt. Er hat die Aufgabe die Geräteschuppen mit den dazu gehörigen Maschinen, Geräten und Werkzeugen instand zu halten.
10. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.  
**Sie dürfen nicht in der Vorstandschaft tätig sein.**

## **§ 10 Vorstandssitzung**

1. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder förmlich einberufen werden. Der Einhaltung einer Einberufungsfrist und der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.  
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend und ordentlich eingeladen worden sind.
  2. Der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher bei der Zählung außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3-
3. Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

1. In den Versammlungen hat jedes volljährige aktive Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Kassiers sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder.
  - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 ( in der Regel alle 3 Jahre )
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Zweifelsfall bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorher gehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.  
Soweit nur ein Bewerber vorhanden ist, können die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handabstimmung gewählt werden; ansonsten schriftliche Abstimmung.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen bei Auflösung des Vereins). Die Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das jeweils vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort,
  - Tag und Stunde der Versammlung (Beginn und Ende),
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - die Zahl erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - und die Art der Abstimmung.
  - bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden

## **§ 12 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen, wobei aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Beschlussfassung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in einer solchen Hauptversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit (Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) verliert.
3. Die Liquidatoren haben das vorhandene Vereinsvermögen bestmöglich zu veräußern und von dem Erlös noch etwaige Verbindlichkeiten des Vereins abzudecken. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das verbleibende Vereinsvermögen auf ein Sparkonto einer ortsansässigen Bank einzuzahlen und das Sparbuch bei der Gemeinde Zeitlarn zu hinterlegen, die es nach einer Sperrfrist von einem Jahr ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, falls sich nicht aus aktiven Mitgliedern des alten Vereins ein neuer Fischereiverein mit Satzungsgleichheit und Gemeinnützigkeit formiert.

## **§ 13 Errichtung und Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung in neuer Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung vom **09.04.2017** an genommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Regensburg.